

**Landeshochschulkonferenz
Der Vorsitzende**

Musikhochschule Lübeck • Große Petersgrube 21 • D-23552 Lübeck

Bildungsausschuss des Landtags Schleswig-Holstein
z. Hd. des Vorsitzenden Martin Habersaat

Ausschließlich per Email.



**LANDESHOCHSCHUL
KONFERENZ**

Prof. Dr. Bernd Redmann
Vorsitzender Landeshochschulkonferenz
Schleswig-Holstein
Große Petersgrube 21
23552 Lübeck
Fon: +49 (0)451-1505-127
Mail: bernd.redmann@mh-luebeck.de

Datum
25.09.2026

Stellungnahme der LHK Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 20/4703)

Sehr geehrter Herr Habersaat,

ein zeitgemäßes, den Anforderungen der kommenden Jahre entsprechendes Hochschulgesetz sollte vor allem das Ziel verfolgen durch Deregulierung, Entbürokratisierung und strukturelle Verschlinkung die Autonomie und Handlungsfähigkeit der Hochschulen zu stärken. Angesichts eingeschränkter finanzieller Gestaltungsmöglichkeiten spielt es eine umso größere Rolle, flexibel und agil handeln zu können, um die Konkurrenzfähigkeit der schleswig-holsteinischen Hochschulen im nationalen und internationalen Wettbewerb zu sichern.

Im Einzelnen ist den schleswig-holsteinischen Hochschulen daran gelegen, dass sich die HSG-Novelle an folgenden Leitlinien orientiert:

- Konsequente Stärkung der Hochschulautonomie
- Ausbau der Organisations- und Handlungsspielräume der Hochschulen
- Reduktion ministerieller Genehmigungs- & Zustimmungspflichten
- Vermeidung zusätzlicher Berichtspflichten & Bürokratie
- Rechtssichere und praktikable Governance-Regelungen
- Schutz wissenschaftlicher Entscheidungsstrukturen
- Sicherung finanzieller Planungssicherheit
- Wahrung der Wissenschaftsfreiheit und akademischen Selbstverwaltung

Die Hochschulen waren in den Konzeptionsprozess der Novelle des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein phasenweise eingebunden. Einige Änderungsvorschläge und Forderungen der Hochschulen wurden im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses aufgegriffen. An anderen Stellen sehen die schleswig-holsteinischen Hochschulen jedoch im Sinne der o.g. Leitlinien noch erheblichen Anpassungs- und Klarstellungsbedarf.

Die Landeshochschulkonferenz Schleswig-Holstein begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf einzelne Zustimmungserfordernisse reduziert sowie Gestaltungsspielräume eröffnet. Dazu gehören z.B. die in der Novelle vorgesehenen Regelungen zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit und des sicheren Betriebs für Forschung, Lehre und Studium. Ausdrücklich begrüßt wird die Möglichkeit des neuen § 7, in der Verfassung qualifizierte Mehrheiten für bestimmte Regelungen festzulegen (entsprechend etwa den sog. Ewigkeitsklauseln des GG).

Im Sinne einer strukturellen Verschlinkung begrüßen es die Hochschulen mehrheitlich, dass das Gremium des erweiterten Senats im Gesetzestext gestrichen und seine Aufgaben wieder an den Senat rückübertragen werden sollen. Auch der in der Neufassung von § 25 Abs. 2 ermöglichte Ausschreibungsverzicht bereits nach der ersten Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers wird von den Hochschulen unterstützt.

Zugleich sehen die schleswig-holsteinischen Hochschulen in einigen Bereichen im Lichte der o.g. Leitlinien noch erheblichen Anpassungsbedarf. Ein Teil dieser Bedarfe hatte die LHK bereits in ihrer Stellungnahme an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 26.05.2026 übermittelt, ohne dass die entsprechenden Argumentationen aufgegriffen wurden. Ein anderer Teil bezieht sich auf Punkte, welche vom MBWFK ohne weitere Rücksprache mit den Hochschulen seither in den Gesetzestext eingefügt wurden.

Im Anhang zu dieser Stellungnahme finden Sie eine detaillierte Auflistung sachlich begründeter Änderungsvorschläge entlang der einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs, welche mindestens von der Mehrzahl der schleswig-holsteinischen Hochschulen unterstützt werden. Zusätzlich werden die einzelnen Hochschulen in eigenen Stellungnahmen zusätzliche Anpassungsbedarfe übermitteln.

Ich bitte Sie im Namen der Mitglieder der Landeshochschulkonferenz Schleswig-Holstein um Befassung mit den in der Anlage dargelegten Punkten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Bernd Redmann
Vorsitzender der Landeshochschulkonferenz Schleswig-Holstein

Anlage

- **Anpassungs- & Klarstellungsbedarfe der LHK Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften**

Anpassungs- & Klarstellungsbedarfe der LHK Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften

§ 3 Abs. 2 Transfer

Die LHK schlägt vor, mit der HSG-Novelle **Transfer** – wie vom Wissenschaftsrat empfohlen und von der Landes-AG Transfer sowie vom neuen Landestransferrat übernommen – im Sinne eines weiten Transferbegriffes im HSG zu benennen. Damit würde man dem Ziel gerecht, sowohl wirtschaftlichen und technologischen als auch gesellschaftlichen und kulturellen Wissenstransfer, Wohlfahrt und Fortschritt zu fördern. Konkret wären die **§§ 3 Abs. 2 und 36 Abs. 2** entsprechend zu ergänzen.

§ 3 Abs. 6

Der Begriff „Hochschulleitung“ sollte durch „Präsidium“ ersetzt werden.

§ 13 Abs. 1

Wir halten den Mitgliederstatus von Vertretungsprofessoren für problematisch, insbesondere führt dies zu einer Kollision mit **§ 62 Absatz 4 Satz 6 HSG**: „Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden.“ Hier wird eine Rechtsunsicherheit geschaffen, wenn Vertretungsprofessuren cum spe an eine Hochschule kommen.

Die LHK bewertet die durch die in **§ 13 Abs. 1, Z. 2** vorgesehene Streichung des Mitgliedsstatus von Lehrbeauftragten differenziert: Insbesondere die künstlerischen Hochschulen erwarten erhebliche Nachteile. Die LHK empfiehlt daher, die Auswirkungen auf die verschiedenen Hochschultypen gesondert zu berücksichtigen und gegebenenfalls differenzierte Regelungen vorzusehen.

Seit den ersten Gesprächen über dieses Thema hat sich die Diskussion auf Bundesebene durch den Referentenentwurf des BMAS so weiterentwickelt, dass die Feststellung der Selbständigkeit unabhängig vom Mitgliedsstatus im HSG anhand von Kriterien im Sozialversicherungsrecht geregelt werden wird. Deshalb halten insbesondere die künstlerischen Hochschulen die Streichung der Möglichkeit nach **§ 93 Absatz 3**, Lehrbeauftragte der künstlerischen Hochschulen als Mitglieder der Hochschule zu führen, nicht mehr für notwendig. Bei Streichung der Mitgliedschaft von Lehrbeauftragten nach **§ 13 Absatz 1 Z. 2** wäre eine neue Verankerung der Mitgliedschaft von Lehrbeauftragten an künstlerischen Hochschulen an dieser Stelle erforderlich, zum Beispiel durch die Einfügung „an künstlerischen Hochschulen“ nach dem Wort „Lehrbeauftragte“ im ursprünglichen Gesetzestext.

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Gremien und Organe der Hochschulen sollten nach Einschätzung der Hochschulen nicht öffentlich, sondern hochschulöffentlich sein. Die Hochschulöffentlichkeit besteht aus den Hochschulmitgliedern. Die LHK bringt dazu den folgenden Textvorschlag ein:

(1) Sitzungen der Gremien und Organe können in Präsenz oder unter Einsatz digitaler Medien durchgeführt werden. Die Sitzungen des Senats und der Fachbereichskonvente sind hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nichtöffentlich.

§ 17 Wahlen

Nachbesetzung von Gremienmitgliedern **§ 17 Abs. 2 & 5**

Die LHK begrüßt grundsätzlich eine Regelung der Folgen einer nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Besetzung von Gremien, sieht die geplante Regelung zur Nachbesetzung von Gremienmitgliedern aber dennoch kritisch erhebliche Unklarheiten ergeben: Insbesondere bestehen grundsätzliche Bedenken an Abs. 5 Satz 2, da bestellten Mitgliedern die demokratische Legitimation fehlt. Im Falle einer Bestellung von Senatsmitgliedern durch das Präsidium würden die Präsidiumsmitglieder Personen bestellen, die sie auch (ab-)wählen können. Den bestellten Senatsmitgliedern könnte es nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich an der Legitimation mangeln; sofern sich überhaupt jemand findet, die*der sich auf diese Weise in den Senat bestellen lässt. Im Falle der Konvente ist zudem davon auszugehen, dass ein Präsidium nicht ausreichend Einblick in die Verhältnisse innerhalb der Fakultät hat, um eine gute Entscheidung für die Fakultät zu treffen. Gegen eine solche Notwendigkeit der Bestellung spricht auch die Überlegung, dass einzelne Beschlüsse immer dann

ordnungsgemäß zustande kommen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gremiums anwesend ist, unabhängig von der Anzahl der professoralen Mitglieder.

Die in Abs. 5 Satz 3 vorgesehene Regelung, wonach ein Gremienmitglied auch dann seinen Sitz behält, wenn sich seine Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe während der Amtszeit ändert, wird ebenfalls kritisch gesehen. Die Wahl eines Gremienmitglieds erfolgt jeweils für die Vertretung einer bestimmten Mitgliedergruppe. Wechselt die gewählte Person während der Amtszeit in eine andere Mitgliedergruppe, besteht die ursprüngliche Wahllegitimation für die nunmehrige Gruppenzugehörigkeit nicht fort. Zugleich verändert sich dadurch die gesetzlich beziehungsweise aufgrund des Gesetzes vorgesehene gruppenbezogene Zusammensetzung des Gremiums.

Die in der Gesetzesbegründung angeführte Erwägung, wonach die Bestandskraft der Wahlentscheidung und der Gremienzusammensetzung Vorrang haben soll, überzeugt insoweit nicht vollständig. Die ursprüngliche Wahlentscheidung bezog sich gerade auf die Vertretung der bisherigen Mitgliedergruppe. Auch bleibt die Zusammensetzung des Gremiums bei einem Gruppenwechsel tatsächlich nicht unverändert.

Es wird daher angeregt, § 17 Abs. 5 Satz 3 zu streichen beziehungsweise dahingehend zu ändern, dass bei einem Wechsel der Mitgliedergruppe die Mitgliedschaft im Gremium endet. Soweit eine gewählte Ersatzvertretung vorhanden ist, sollte diese nachrücken. Ist eine Ersatzvertretung nicht vorhanden, kann das Gremium nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 Satz 1 bis zur nächsten Wahl mit dem unbesetzten Sitz gesetzmäßig fortbestehen. Die besondere Regelung zur Sicherung der erforderlichen Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bleibt hiervon unberührt.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8

Diese Regelung sieht vor, dass der Hochschulrat nicht nur zur Einrichtung, sondern auch zu wesentlichen Änderungen und zur Aufhebung von Studiengängen Stellung nimmt. Dieser zusätzliche Verfahrensschritt ist aus Sicht der Hochschulen kein Beitrag zur Steigerung der Prozessqualität. Er ist vielmehr ein zusätzlicher retardierender Faktor, der aufgrund der geringen Sitzungsfrequenz der Hochschulräte zu weiteren monatelangen Verzögerungen führen kann. Das Erfordernis einer Stellungnahme zur Einrichtung von Studiengängen ist für die Hochschulen nachvollziehbar.

§ 21 Abs. 3

Aus Sicht der Hochschulen ist es weder praktikabel noch -nach dem Verständnis der Hochschulen- demokratisch, dass die oder der Senatsvorsitzende bzw. in Zweifelsfällen das Präsidium entscheiden soll, ob Senatsmitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung bei Angelegenheiten von Lehre, Forschung und Kunst stimmberechtigt sind. Dies führt zu erheblichen rechtlichen Unsicherheiten, widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und der bewährten demokratischen Praxis in den Hochschulsenaten. Wir bitten daher dringend, diese Regelung zurückzunehmen.

§ 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10

In der Regel wird das Präsidium den Verhaltenskodex mit dem Personalrat verhandeln und würde dann das Ergebnis dieser Verhandlungen genehmigen. Daher sollte diese Genehmigung dem Senat zukommen, auch wenn dieser anders zusammengesetzt ist als der erweiterte Senat.

§ 22 Abs. 9

Neu dazugekommen ist die Regelung, wonach bei drei oder vier Vizepräsident:innen-Ämtern mindestens zwei von Frauen ausgeübt werden sollen. Die Hochschulen unterstützen die Stärkung der Gleichstellung im HSG, sehen die Regelung mit Blick auf drei Vizepräsident:innen-Ämtern als übermäßiges regulatorisches Eingreifen in die Hochschulautonomie, das weit über das Ziel der anderen diesbezüglichen Regelungen im HSG hinauschießt. Zumal dies unabhängig vom Geschlecht der weiteren Präsidiumsmitglieder (Präsidentin oder Präsident, Kanzlerin oder Kanzler) gelten soll, kann es dazu kommen, dass von 5 Mitgliedern des Präsidiums nur eine Person männlichen Geschlechts sein kann.

§§ 23 Abs. 6 und 25 Abs. 2

Es erschließt sich nicht, dass in der Findungskommission für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin drei Frauen aus dem Senat entsandt werden müssen, während in der Findungskommission für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers zwei Frauen ausreichend sind. Um eine Überregulierung zu vermeiden, sollten in beiden Fällen zwei Frauen ausreichend sein.

§ 23 Abs. 6 Zusammensetzung der Findungskommission zur Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten

Die LHK sieht in der angedachten Beteiligung des Ministeriums (selbst „nur“ mit beratender Stimme) eine Einschränkung der Hochschulautonomie und zudem die Gefahr einer deutlichen Verlängerung des Prozesses.

Außerdem: „Das vorsitzende Mitglied des Hochschulrates führt die Verhandlung über die Vergütung mit der gewählten Person vor dem erstmaligen Amtsantritt in Abstimmung mit dem Ministerium.“ Dieser neu eingefügte Satz konterkariert das bisherige Vorgehen über die Regelungen durch Satzung der einzelnen Hochschulen. Durch Anwendung dieses Satzes entsteht eine hohe Intransparenz. Wir bitten daher, diesen Satz wieder zu streichen.

§ 23 Abs. 7

Die LHK sieht auch in der Verengung auf das nur im Beamtenverhältnis auszuübende Amt des Präsidenten oder der Präsidentin eine Einschränkung der Hochschulautonomie.

Im Hinblick auf die Verhandlungen über die Vergütung sollte mindestens klargestellt werden, dass die Hochschule den Rahmen hierfür vorgibt.

Für Präsidentinnen und Präsidenten ist ein expliziter Verzicht auf § 48 LHO aufgenommen worden, dieser fehlt für Kanzler*innen. Problematisch ist dies insbesondere im Hinblick auf die Verbeamtung von Kanzler*innen, die zuvor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit waren und bei der Wiederwahl oder der Wahl an einer anderen Hochschule die Altersgrenze überschritten hätten. Dies sollte in § 48 LHO (ggf. im HSG) angepasst werden.

§ 26 Abs. 4: Bestellung von Beauftragten bei längerfristiger Vakanz von Präsidiumsämtern

Die LHK sieht die geplante Regelung zur Bestellung von Beauftragten bei längerfristiger Vakanz von Präsidiumsämtern kritisch. Hier bestehen Unklarheiten hinsichtlich Rechtsstellung, Organfunktion, Stimmrechten, Voraussetzungen und Zuständigkeiten, die die Hochschulen vor erhebliche Rechtsunsicherheiten stellen könnten.

§ 26 Abs. 4 und § 27a

Wir bitten davon abzusehen, für die Gleichstellungsbeauftragte und die Diversitätsbeauftragte bzw. den Diversitätsbeauftragten bei größeren Hochschulen zwingend Vollzeitstellen vorzusehen. Wenn diese Punkte bestehen bleiben, müsste dies jedenfalls in den Stellenplänen der Hochschulen und den entsprechenden finanziellen Zuweisungen berücksichtigt werden.

Zudem wäre es sinnvoll, von einer diversitätsbeauftragten Person zu sprechen.

§ 27 Abs. 7: Landesweite Interessensvertretung der Gleichstellungsbeauftragten

Im Namen der nicht-staatlichen Hochschulen bittet die LHK um Klarstellung, dass den Gleichstellungsbeauftragten der nichtstaatlichen Hochschulen Stimmrecht in der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten, zumindest aber aufgrund der gleichlaufenden Interessenlage ein Teilnahmerecht eingeräumt wird.

§ 27a

Wir bitten davon abzusehen, für die Diversitätsbeauftragte oder den Diversitätsbeauftragten zwingend eine Vollzeitstelle vorzusehen. Wenn dieser Punkt bestehen bleibt, müsste dies jedenfalls in den Stellenplänen der Hochschulen und den entsprechenden finanziellen Zuweisungen berücksichtigt werden.

Zudem wäre es sinnvoll, hier von einer diversitätsbeauftragten Person zu sprechen.

§ 29 Abs. 2

Es fehlt weiterhin die Klarstellung, ob die Dekanin oder der Dekan stimmberechtigt ist oder nicht.

Die nicht angepasste Regelung führt dazu, dass die Stimmen der Konvente unterschiedlich verteilt sind, je nachdem, ob die Dekanin oder der Dekan Mitglied des Konvents ist oder nicht.

Abs. 2 enthält in der gegenwärtigen Fassung folgende Sätze 3 bis 5: „(2) [...] In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben die dem Fachbereichskonvent angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachbereichskonvents zu Beginn der Amtszeit des Konventsmitgliedes und in Zweifelsfällen das Präsidium. Das Nähere zur Zusammensetzung regelt der Fachbereich durch Satzung.“

Aus gleichen Gründen wie bei **§ 21 Abs. 3** bittet die LHK nachdrücklich, diese neue Regelung nicht umzusetzen und zur bestehenden Regelung zurückzukehren.

§ 37 Abs. 2

Im Bereich der Drittmittelforschung begrüßt die LHK ausdrücklich die stärkere Betonung von Forschung und Technologietransfer. Die vorgesehene Streichung der bisherigen Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung entstehender Folgelasten sowie zur grundsätzlichen Veröffentlichung von Forschungsergebnissen wird jedoch weiterhin kritisch gesehen. Die hierzu in der Gesetzesbegründung angeführten Erwägungen überzeugen nicht vollständig.

Die Berücksichtigung entstehender Folgelasten ist bei Drittmittelprojekten von erheblicher praktischer Bedeutung. Drittmittelprojekte können neben den unmittelbar finanzierten Projektkosten weitere Belastungen für die Hochschule verursachen, etwa im Bereich Personal, Räume, Infrastruktur, Verwaltung, IT, Energie oder Betrieb. Zwar geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass Folgelasten bereits über die Voraussetzung erfasst werden, wonach andere Aufgaben der Hochschule durch das Drittmittelprojekt nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine ausdrückliche Regelung schafft insoweit jedoch größere Klarheit und stellt sicher, dass Folgekosten bereits bei der Entscheidung über die Durchführung des Projekts angemessen berücksichtigt werden. Auch die bisherige Regelung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sollte grundsätzlich beibehalten werden. Die mit dem Gesetzentwurf neu eingeführte Verpflichtung, die Öffentlichkeit regelmäßig in allgemeinverständlicher Form über bedeutsame Forschungsvorhaben zu unterrichten, betrifft die Wissenschaftskommunikation über Forschungsvorhaben. Sie beantwortet hingegen nicht die davon zu unterscheidende Frage, ob und in welchem Umfang die konkreten Ergebnisse eines abgeschlossenen Forschungsvorhabens veröffentlicht werden sollen.

Den in der Gesetzesbegründung angesprochenen berechtigten Interessen, die einer Veröffentlichung im Einzelfall entgegenstehen können, kann durch eine entsprechende Einschränkung der Veröffentlichungspflicht Rechnung getragen werden. Dies betrifft insbesondere die Sicherung gewerblicher Schutzrechte sowie gegebenenfalls entgegenstehende Sicherheitsinteressen.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die LHK dafür aus, die bisherigen Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung entstehender Folgelasten sowie zur grundsätzlichen Veröffentlichung von Forschungsergebnissen wieder aufzunehmen. Die ergänzend vorgesehene Information der Öffentlichkeit über bedeutsame Forschungsvorhaben kann daneben bestehen bleiben.

§ 42 Abs. 3

In § 42 III wird weiterhin auf § 40 Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 verwiesen, hier muss es Satz 1, 2 und 3 heißen. Einen Satz 4 gibt es in § 40 Absatz 2 nicht.

§ 42 a

In § 42 a Absatz 4 sollte die Formulierung angepasst werden „innerhalb derer eine erneute Einschreibung der an einer Hochschule des Landes ausgeschlossen ist“, entsprechend müsste in § 40 Absatz 3 Ziffer 7 die Formulierung angepasst werden „die eine Hochschule des Landes eine Sperrfrist bestimmt hat, (...)“.

Da im § 40 Absatz 2 darauf abgestellt wird, dass eine Tat zu Lasten einer Hochschule des Landes ein Immatrikulationshindernis darstellt, sollte die Sperrfrist auch für alle Hochschulen gelten und ausgesprochen werden können. Es muss in diesem Zusammenhang auch gesetzlich ermöglicht werden, die anderen Hochschulen über eine ausgesprochene Sperrfrist zu informieren. Ansonsten wäre es vom Zufall abhängig, dieses Immatrikulationshindernis überhaupt feststellen zu können (z.B. durch eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft im Rahmen der Einschreibung). Ggf. könnte dies in § 45 als zulässige Datenübermittlung an Dritte (sprich die anderen Hochschulen) geregelt werden (s.u.).

§ 42 a III

Dieser Artikel ist weiterhin problematisch, hier heißt es:

„(3) Über Maßnahmen nach Absatz 2 entscheidet ein kollegial besetztes, vom Senat zu wählendes Gremium. Das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Maßnahme regelt die Hochschule durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 entscheidet die Hochschule im förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 130 bis 138 Landesverwaltungsgesetz. Das Präsidium ist zu unterrichten.“

Es ist vollkommen unklar, was ein „kollegial besetztes“ Gremium sein soll, diese Vorschrift ist aus unserer Sicht zu unbestimmt. Zudem ist die Regelung in Satz 2 und 3 in dieser Form nicht umsetzbar: Wer ist „die Hochschule“, die im förmlichen Verwaltungsverfahren über die Exmatrikulation entscheiden soll, wenn es nicht das

Präsidium ist, das die Hochschule nach außen im Verwaltungsverfahren vertritt, aber nach der gesetzlichen Bestimmung nur im Nachgang zu unterrichten ist? Der Satz suggeriert, dass weder das in Satz 1 benannte kollegial besetzte Gremium noch – entgegen § 22 - das Präsidium für das förmliche Verwaltungsverfahren zuständig ist. Andere Zuständigkeiten sind aber nicht aus dem Gesetz ersichtlich.

§ 45 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die vorgesehene Neufassung des Datenschutzrechts wird von der LHK nur teilweise positiv gesehen. Die Modernisierung der Regelungen ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings sollte die Entscheidung über wesentliche datenschutzrechtliche Verarbeitungsbefugnisse nicht nahezu vollständig auf die einzelnen Hochschulen verlagert werden. Die zentralen datenschutzrechtlichen Leitplanken sollten weiterhin gesetzlich selbst geregelt werden. Eine solche Rahmengesetzgebung erleichtert den Hochschulen die Handhabbarkeit der komplexen datenschutzrechtlichen Thematik.

Soweit die Hochschulen künftig eigene Satzungen zur Konkretisierung von Datenkategorien, Verarbeitungszwecken, Speicherfristen und Datenübermittlungen erlassen dürfen, ist diese Vorgehensweise vor dem Hintergrund einer flexibleren Handlungsweise und Berücksichtigung hochschulspezifische Anforderungen und digitale Verfahren grundsätzlich zu begrüßen. Gleichzeitig ist jedoch mit erheblichem hochschulweiten Abstimmungs- und Umsetzungsaufwand an den Hochschulen zu rechnen, der mit den an den Hochschulen vorhandenen Kapazitäten nicht zu bewältigen ist. Ebenso besteht das Risiko von abweichenden Satzungsregelungen zwischen den Hochschulen, insbesondere hinsichtlich Speicherfristen, Datenkategorien und Datenübermittlungen, was zu rechtlich fraglichen unterschiedlichen Datenschutzniveaus führen kann. Das gilt es zu vermeiden. Bei hochschulübergreifenden Datenverarbeitungen (z.B. bei Bibliotheken oder im Rahmen von Kooperationen) wird zudem das Problem erzeugt, dass hier fortan hochschulübergreifend diese Satzung abgestimmt werden müsste. Trotz der vorgesehenen Satzungsermächtigung erscheint es erforderlich, dass § 45 HSG weiterhin hinreichende gesetzliche Vorgaben gibt, um eine datenschutzkonforme und **möglichst einheitliche Anwendung** in SH sicherzustellen, sofern es sich um gleichartige Verwaltungsprozesse handelt. Zudem bedarf es einer Klarstellung zum Verhältnis von Datenschutzregelungen und Archivierungsvorschriften.

Hingewiesen wird außerdem auf die Notwendigkeit der Datenverarbeitung im Rahmen des neu eingeführten § 42a. Eine Bezugnahme auf diese Vorschrift ergibt sich aus hiesiger Sicht aus dem Wortlaut des § 45 Abs. 1 nicht.

§ 49 Abs. 7 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2 und 46

Die schleswig-holsteinischen Hochschulen verfügen über weitreichende interne und externe Prüfverfahren zur Sicherstellung der Qualität ebenso wie hochschulplanerischer Ziele in Studium und Lehre, die eine darüber hinaus gehende Kontrolle durch das Ministerium nicht mehr erforderlich machen. Eine Anzeigenpflicht (entsprechend dem Beispiel Niedersachsen) könnte der Aufsicht durch das Ministerium Genüge tun. Basierend auf einer bloßen Anzeigepflicht mit Zustimmungspflicht bei zusätzlicher Zustimmungsfiktion nach Fristablauf könnten bei Vorliegen von hochschul- oder wissenschaftspolitischem Interesse Eingriffsrechte für das Ministerium im HSG verankert werden.

Die Ablösung des Zustimmungserfordernisses durch eine Genehmigungsfiktion bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen könnte einen deutlichen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten. Die LHK schlägt daher die folgende Umformulierung in **Absatz 7** vor:

„Die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen ist dem Ministerium anzuzeigen und bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern das Ministerium nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige durch die Hochschule widerspricht.“

§ 54 a Promotionskolleg

Zu Abs. 1

Hier heißt es weiterhin „können gründen“. Da das PK bereits gegründet ist, sollte dies berücksichtigt werden.

Zu Abs. 2

Richtig ist, dass die Satzungen und Ordnungen des PKs praktisch ausschließlich akademischer Natur sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet aber auch über andere Angelegenheiten, wie zum Beispiel die Finanzierung.

Daher schlagen wir vor, in **Abs. 2** zu formulieren, dass die Mitgliederversammlung nur dann Ordnungen erlassen darf, wenn sichergestellt ist, dass es eine akademische Mehrheit gibt und, wenn dies nicht gewährleistet

ist, sich alle Hochschulen durch eine promovierte Hochschullehrerin oder einen promovierten Hochschullehrer vertreten lassen.

Zu Abs. 4

Die LHK hat bereits darauf hingewiesen, dass das Promotionsrecht bereits verliehen wurde, dem sollte im HSG Rechnung getragen werden.

Wenn aus Sicht des Ministeriums eine Ergänzung erforderlich ist, schlagen wir vor, **Abs. 5** um folgenden Satz zu ergänzen:

„Soweit die Evaluation ergibt, dass die mit dem Promotionskolleg verfolgten Ziele nicht erreicht wurden, kann das Ministerium dem Promotionskolleg Auflagen erteilen, um die Erreichung der Ziele zu gewährleisten.“

Zudem halten wir es weiterhin nicht für erforderlich, dass in jedem Forschungsteam eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor vertreten ist, daher bitten wir, diese Anforderung aus der Ziffer 1 zu streichen

Zudem sollte ein neuer Absatz eingefügt werden, der die Stellung der Geschäftsstelle und das in ihr beschäftigte Personal regelt. Die fehlende Regelung führt in der praktischen Umsetzung zu erheblichen Problemen. Wir bitten daher folgenden Absatz aufzunehmen:

„Die Geschäftsstelle des Promotionskollegs ist an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Kiel. Das Personal der Geschäftsstelle wird an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Kiel beschäftigt und dem Promotionskolleg zugeordnet.“

§ 62 Abs. 2 Internationale Ausschreibung

Aus Sicht der LHK ist eine internationale Ausschreibung nicht in allen Fällen sinnvoll und zielführend. Dieses Vorgehen würde unnötig Kosten verursachen. Die diesbezügliche Formulierung des noch bestehenden HSG sollte daher beibehalten werden.

§ 62 Abs. 2 Widerspruchsmöglichkeit

Die Beibehaltung der ministeriellen Widerspruchsmöglichkeit steht im Widerspruch zum erklärten Ziel des Gesetzentwurfs, Hochschulautonomie zu stärken und verzichtbare Berichtspflichten sowie Zustimmungserfordernisse abzubauen. Die Ausgestaltung von Ausschreibungstexten ist ein zentraler Bestandteil der hochschulischen Profilbildung und Personalstrategie. Sie muss deshalb in der Verantwortung der Hochschule liegen. Die Widerspruchsmöglichkeit sollte daher gestrichen werden.

§ 62 Abs. 4

Wir regen folgende Änderung an: „Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden (Hausberufung) und sofern sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich, künstlerisch oder berufspraktisch tätig waren.“

§ 63 Abs. 1 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren / Möglichkeit der Befristung auf zwei Jahre bei Erstberufung

Die LHK spricht sich entschieden dafür aus, die bisherige Kann-Regelung für eine Befristung auf zwei Jahre bei der ersten Berufung beizubehalten.

§ 64 Abs. 3

Was ist mit dem Datum der Promotionsurkunde gemeint: Das Datum der Ausstellung, das Datum des Abschlusses des Promotionsverfahrens oder das Datum der mündlichen Prüfung?

Geht es um das Datum der Ausstellung, dann wird sich an dieser Stelle auswirken, dass die Urkunde je nach Veröffentlichungsweg zwischen ca. 2 Wochen und ca. 2 Jahren ausgestellt wird; große Verlage brauchen manchmal sehr lange für die Veröffentlichung, während andere Wege in wenigen Wochen zur Veröffentlichung führen. Hier entstünden dann mögliche Konflikte mit der Gleichbehandlung.

§ 64 a Abs. 5

Hier gibt es einen sinnentstellenden Schreibfehler: Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

§ 65 Abs. 2 Lehrverpflichtung

Die betreffenden Mitgliedshochschulen sprechen sich dafür aus, dass für die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften die Lehrverpflichtung 4 SWS betragen sollte.

§ 95 Verkündung von Verordnungen, Bekanntmachung von Satzung

Die LHK bittet um Prüfung der Möglichkeit für die Hochschulen, Satzungen über eigene amtliche Mitteilungsblätter oder Hochschulnachrichtenblätter bekannt zu machen. Die Praxis anderer Bundesländer zeigt, dass hierdurch weder Transparenz noch Rechtssicherheit beeinträchtigt werden.

§ 109 Abs. 1. Antrag auf mehr Eigenverantwortung in den Bereichen Bau, Finanzen und Personal

Die Regelung sollte unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats angepasst bzw. gestrichen werden, um den internen Abstimmungsprozess zur Übernahme der Verantwortung der Hochschulen in den Bereichen Bau, Finanzen und Personal zu erleichtern.

§ 111 Abs. 2

Wir bitten darum, nicht auf die nächste Gremienwahl abzustellen, sondern auf den Ablauf der regulären Wahlperiode der gewählten Mitglieder. An den meisten Hochschulen fand in diesem Jahr eine Wahl in allen Mitgliedergruppen statt. Aufgrund der Formulierung könnte der Eindruck entstehen, dass nach In-Kraft-Treten der HSG-Novelle in allen Mitgliedergruppen, nicht nur bei den Studierenden, neu zu wählen wäre. Dies würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten und die Amtszeit der Gruppen 1 bis 3 um 50 Prozent verkürzen.

Abschnitt II - Corona-Vorschriften

Wir bitten noch einmal zu prüfen, welche Corona-Übergangsvorschriften aufgehoben werden können.